

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin**

Beschluss

TOP 3.1 Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Bund und Länder bekennen sich zu ihrer föderalen Verantwortung für die Geschichte der Bundesrepublik. Sie eint das Ziel, durch eine bedarfsgerechte und angemessene Finanzausstattung die finanzielle Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen innerhalb der geltenden Finanzverfassung zu gewährleisten.
2. Bund und Länder bekennen sich zum Grundsatz der Veranlassungskonnexität und verständigen sich auf folgende Vereinbarung:

Sofern in dieser Legislaturperiode Leistungsgesetze des Bundes (neue Leistungsgesetze oder Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen) oder andere Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen, nachfolgend „Gesetze im Sinne dieses Beschlusses“, mit deutlichen Veränderungen der Finanzierungslasten unter den staatlichen Ebenen verbunden sind, sichert der Bund zu, die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder in Höhe von 80 Prozent für Länder und Kommunen zu kompensieren. Eine zu kompensierende Belastung oder Entlastung durch ein neues oder geändertes Gesetz im Sinne dieses Beschlusses entsteht, wenn sich die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen. Die Schätzungen zu den Kostenfolgen und zum Erfüllungsaufwand werden zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände kooperativ und möglichst einvernehmlich erarbeitet. Bund und Länder setzen eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Qualität

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin**

und Aussagekraft der Kostenfolgeschätzung sowie zur Dynamik der Kosten im zeitlichen Verlauf ein. Letzteres umfasst grundsätzlich die regelmäßige Evaluation mit Blick auf die im Vollzug eingetretenen Kostenfolgen und die Kosten-Wirkungs-Analyse sowie die Verwaltungsumsetzung. Die Regelung wirkt symmetrisch und berücksichtigt Be- und Entlastungen.

Die Kompensation ist in der Regel in Form einer Anpassung des jeweiligen Anteils an den Umsatzsteuereinnahmen möglichst in einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Zu kompensierende Gesetze im Sinne dieses Beschlusses sind Gesetze, die Kommunen und Länder zur Erbringung von Sach- oder Geldleistungen oder zu anderen kostenintensiven Erfüllungsaufwänden verpflichten oder aus einer Verpflichtung entlassen. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Gesetze, die aufgrund von Vorgaben verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung oder europarechtlicher Vorgaben (soweit es sich um eine 1:1-Umsetzung handelt), von Bund-Länder-Vereinbarungen oder von Gesetzentwürfen des Bundesrates zu erheblichen Veränderungen der Finanzierungslasten führen.

3. Steuergesetze sind von dieser Regelung (Ziffer 2) nicht erfasst. Hier bleibt es bei der bisherigen Staatspraxis.
4. Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen Monaten in einem umfangreichen Prozess Vorschläge zum effizienten Ressourceneinsatz diskutiert. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass sich die erzielten Ergebnisse in die vom Bund angestoßenen übergeordneten Reformpakete einordnen müssen, damit eine insgesamt ausgewogene und zukunftsgerichtete Neujustierung der Sozialsysteme und des Steuerrechts gewährleistet wird. Auf dieser Grundlage halten Bund und Länder die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen in mehreren Leistungsgesetzen des Bundes (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Unterhaltsvorschuss) für geboten, um vertretbare und notwendige Einsparungen und Effizienzen erreichen zu können. Die durch diese Änderungen erzielten Einsparungen sind von dem Regelmechanismus gemäß Ziffer 2 ausgenommen. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren kommt es jetzt darauf an, auch die betroffenen Verbände und Sozialpartner in den Prozess einzubinden.

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin**

5. Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung am 25. Juni 2026 in Kraft. Diese Regelung gilt für Gesetzentwürfe im Sinne dieses Beschlusses, die nach dem 1. Oktober 2026 im Bundeskabinett beschlossen werden. Über eine Verlängerung, Beendigung oder Modifizierung dieser Vereinbarung werden Bund und Länder im Rahmen einer Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Jahr 2030 befinden.

Protokollerklärung der Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes:

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland begrüßen die Absicht der Bundesregierung, noch vor der Sommerpause einen Vorschlag für eine steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen vorzulegen. Eine spürbare Entlastung breiter Bevölkerungsschichten kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland leisten. Angesichts der anhaltenden konjunkturellen Herausforderungen, einer zurückhaltenden privaten Nachfrage sowie der hohen Belastungen vieler Haushalte durch die Preisentwicklung der vergangenen Jahre kann eine zielgerichtete Steuersenkung die Kaufkraft stärken, den privaten Konsum beleben und damit positive Wachstumsimpulse setzen. Zugleich trägt sie dazu bei, die Akzeptanz für notwendige Sozialreformen zu stärken und die Leistung derjenigen anzuerkennen, die durch ihre Arbeit und ihr Engagement maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes beitragen.

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland weisen zugleich darauf hin, dass eine solche Reform nicht zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen gehen darf. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Länder und Kommunen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Investitionen in Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Digitalisierung, Wohnungsbau sowie die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Bereits heute stehen Länder und Kommunen vor enormen finanziellen Herausforderungen. Zusätzliche, nicht kompensierte Steuermindereinnahmen würden ihre Fähigkeit, diese Aufgaben zu erfüllen und notwendige Zukunftsinvestitionen zu tätigen, massiv beeinträchtigen.

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin**

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland erwarten daher, dass mit der vorgesehenen Entlastung eine Gegenfinanzierung verbunden wird, die die Einnahmeausfälle von Ländern und Kommunen vollständig ausgleicht. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Lasten der Reform nicht einseitig auf andere staatliche Ebenen verlagert werden.

Die Gegenfinanzierung sollte sich am Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Sie muss so ausgestaltet werden, dass die Entlastungswirkung für kleine und mittlere Einkommen sowie der angestrebte gesamtwirtschaftliche Impuls erhalten bleiben. Maßnahmen, die die Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten unmittelbar wieder mindern oder die Wachstumswirkungen der Reform wesentlich abschwächen würden, sind zu vermeiden. Ziel muss eine ausgewogene und nachhaltige Finanzierung sein, die sowohl die notwendige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger als auch die finanzielle Stabilität aller staatlichen Ebenen sicherstellt.

Protokollerklärung des Landes Bremen:

Die Absenkung der Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss wird vom Land Bremen abgelehnt. Die Präzisierung des Mehrkostenvorbehalts im SGB IX muss die Vorgaben aus Art. 19 UN-BRK beachten und darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen führen. Das Land Bremen unterstützt auch weiterhin tarifliche Beschäftigung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt, dass mehrere Dialogprozesse von Bund, Ländern und Kommunen gestartet und Lösungswege entwickelt wurden, wie sich steigende kommunale Ausgaben durch mehr Effizienz im Rahmen der Eingliederungshilfe, der Gewährung des Unterhaltsvorschusses und der Kinder- und Jugendhilfe eingrenzen lassen.

Dazu führt Mecklenburg-Vorpommern einen eigenen konstruktiven Trilog zwischen Land, Kommunen und Leistungserbringern durch.

Das Eckpunktepapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ kann nur als Dis-

Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin
--

kussionsgrundlage für die bevorstehenden Gesetzesänderungen verstanden und nicht vollständig in allen Punkten unterstützt werden.

Nicht unterstützt werden beispielsweise Leistungskürzungen, wie eine Absenkung der Altersgrenze bei der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, eine stärkere einkommensabhängige Gewährung der teil- und vollstationären Unterbringung von Kindern mit Beeinträchtigungen und eine nur begrenzte Übernahme von Tarifsteigerungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Noch vor Einleitung entsprechender Gesetzgebungsverfahren erachtet es Mecklenburg-Vorpommern für geboten, dass der Bundeskanzler gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen und den Leistungserbringern sowie den Betroffenenverbänden zu einem weiteren Austausch zu den nun vorliegenden Vorschlägen lädt, um zu ausgewogenen, praktikablen und akzeptierten Lösungswegen für alle von den Reformprozessen Betroffenen zu kommen.

Außerdem wird der Bund aufgefordert, zur Entlastung der Kommunen und Länder für bereits aufgelaufene Kosten seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes, der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und der Kinder- und Jugendhilfe zeitnah mit den Ländern und Kommunen in Verhandlungen über eine angemessene Entlastung einzutreten.